

Bundesgesetzblatt ¹⁴²⁹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1980

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/80 – Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch)	1430
6. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	1433
6. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1433
6. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus	1433
10. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen	1435
10. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1435
10. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1435
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1436
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1436
12. 11. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung über die weitere Finanzierung und Tätigkeit der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft	1436
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1438
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens	1438
12. 11. 80	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1439
12. 11. 80	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1440
13. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1442
13. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1443

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 9/80 – Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch)
Vom 18. November 1980**

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 8 und 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 20. Oktober 1980 wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Zu 01.04 A I a)“ in Spalte 1 (Tarifnummer) wird geändert in „Zu 01.04 A I“.
2. Nach der Angabe „Zu 01.04 A I“ werden in Spalte 1 (Tarifnummer) die Angabe „Zu 01.04 A II“ und in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen“ eingefügt.
3. Im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ wird Nummer 5 wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifstellen 01.04 A I b) und A II b) werden gestrichen.
 - b) Die Tarifstelle 01.04 A II a) wird geändert in 01.04 A II und erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

- c) Die Tarifstelle 02.01 A IV wird gestrichen.
 - d) Nach Tarifstelle 02.06 C I b) wird die Tarifstelle 02.06 C II b) mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung eingefügt.
 - e) Die Tarifstelle 02.06 C II wird geändert in 02.06 C III und erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung.
 - f) Bei Tarifstelle 15.02 B II wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „7%“ geändert in „6,8%“.
 - g) Die Tarifstelle 15.02 B III wird gestrichen.
 - h) Die Tarifstelle 16.02 B III b) 2 aa) erhält die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung.
4. Es wird ein neuer Anhang „Anordnungen des Bundesministers der Finanzen (zu einzelnen Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs)“ mit der aus der Anlage 5 ersichtlichen Fassung angefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
01.04 A II	1,5 %

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.06 C II b)	24 %

Anlage 3
(zu § 1 Nr. 3 Buchstabe e)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.06 C III	a) Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren, von Wildschweinen	21,5 %
	b) durchwachsener Speck von Wildschweinen, nur gesalzen	22,2 %
	c) andere	24 %

Anlage 4
(zu § 1 Nr. 3 Buchstabe h)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
16.02 B III b) 2 aa)	11. von Schafen	17,8 %
	22. von Ziegen:	
	aaa) Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	20 %
	bbb) andere	19 %

Anlage 5
(zu § 1 Nr. 4)

Anordnungen des Bundesministers der Finanzen
(zu einzelnen Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs)

Zu 01.04 A II:

(1) Auf reinrassige Zuchttiere wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn der Zollbeteiligte eine Bescheinigung der für den Verwendungsbetrieb zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

1. die Einfuhr des Zuchttieres und seine Verwendung in dem Betrieb der Förderung der tierischen Erzeugung dienen und
2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
 - a) ein Abstammungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung (z. B. Ohrmarke, Brand) und Herkunftsort des Tieres enthält,
 - b) ein Leistungsnachweis einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation des Lieferlandes, der die üblichen Angaben über die Leistungsergebnisse enthält,
 - c) eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Züchtervereinigung oder des zuständigen amtlich anerkannten Zuchtunternehmens, daß das Tier sofort oder im Hinblick auf sein Alter erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Zuchtbuch (z. B. Herdbuch) eingetragen werden kann.

(2) Auf reinrassige Zuchttiere wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet, wenn sie durch ein staatliches Gestüt oder eine wissenschaftliche Forschungsanstalt verwendet werden sollen und der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Abfertigung eine Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.

(3) Soweit für reinrassige Zuchttiere dieser Tarifstelle ein Besonderer Zollsatz gegenüber Griechenland festgesetzt ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Gründung Europäischer Schulen
Vom 6. November 1980**

Auf Anfrage hat das luxemburgische Außenministerium mit Note vom 16. September 1980 nachträglich notifiziert, daß am 1. September 1972 nicht nur die Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957 (BGBl. 1965 II S. 1041) für das Vereinigte Königreich in Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 18. Juli 1973, BGBl. II S. 1020), sondern daß auch das Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) für das

Vereinigte Königreich am 1. September 1972 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1977 (BGBl. II S. 638).

Bonn, den 6. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages über
das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und
anderen Massenvernichtungswaffen auf dem
Meeresboden und im Meeresuntergrund
Vom 6. November 1980**

Vom 6. November 1980

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Kongo am 23. Oktober 1978

in Kraft getreten. Kongo hat seine Beitrittsurkunde am 23. Oktober 1978 bei dem Verwahrer in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1980 (BGBl. II S. 632).

Bonn, den 6. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
Vom 6. November 1980**

In Bonn ist am 3. März 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 30. Juli 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Burchard

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Türkei
– nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet –

gestützt auf die bereits bestehende, umfassende und vielfältige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

in der Erkenntnis der wachsenden Bedeutung des Fremdenverkehrs nicht nur für die Wirtschaft beider Staaten, sondern auch für die Verständigung zwischen den Völkern,

in der Absicht, auf dem Gebiet des Tourismus noch enger und wirksamer zusammenzuarbeiten,

im Geiste der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Tourismus und internationale Reisen vom September 1963 in Rom –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen in beiden Staaten auf dem Gebiet des Tourismus fördern, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens unterstützen und die dafür notwendigen Maßnahmen treffen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit nach Artikel 1 erstreckt sich auf:

- a) die Veranstaltung von Einzel- und Gruppenreisen für Touristen einschließlich Jugendreisen zum Besuch beider Staaten,
- b) die Tourismuswerbung,
- c) den Austausch von Informationen und Publikationen über den Tourismus,
- d) den Erfahrungsaustausch im Tourismus,
- e) Investitionen im Tourismus,
- f) den Thermaltourismus,
- g) die Ausbildung von Fachkräften für den Tourismus; dies schließt auch Ausbildungsprogramme, Ausbildungsstätten und Ausbildungsmaterialien ein,
- h) Projekte der Tourismusplanung,
- i) das Führen und Betreiben von Unternehmen im Tourismus,
- j) den Austausch von Fachleuten.

Andere Bereiche des Tourismus können jederzeit in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Artikel 3

Die Vertragsparteien unterstützen gegenseitige Besuche von Journalisten der Hörfunk- und Fernsehanstalten sowie der Presse zur Information der Öffentlichkeit über die touristischen Möglichkeiten in beiden Staaten.

Artikel 4

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Grenzformalitäten für Touristen beider Staaten soweit wie möglich zu erleichtern und zu vereinfachen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Touristen aus dem Land der anderen Vertragspartei Hilfe nach Maßgabe des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts zu gewähren.

Artikel 6

Die Vertragsparteien bilden eine gemischte Arbeitsgruppe für Tourismus aus Vertretern beider Regierungen. Jede Regierung kann Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor zu den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe hinzuziehen.

Die Arbeitsgruppe trägt Sorge für die Durchführung dieses Abkommens, tritt einmal im Jahr abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten zusammen, untersucht die Ergebnisse der Zusammenarbeit im vorangegangenen Zeitraum und empfiehlt konkrete Aktivitäten für die Zusammenarbeit im folgenden Zeitraum.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert, daß die nach türkischem Recht notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt fünf Jahre in Kraft. Danach verlängert es sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Geschehen zu Bonn am 3. März 1980 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Republik Türkei
Barlas Küntay

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 10. November 1980

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. März 1978 zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1978 II S. 328) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2

am 1. Januar 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunden sind am 7. Oktober 1980 in Paris ausgetauscht worden.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags wird die deutsch-französische Vereinbarung vom 11. August/6. Oktober 1970 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1976 II S. 1829) gegenstandslos.

Bonn, den 10. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 10. November 1980

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1,19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für die

Philippinen am 1. Oktober 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1207).

Bonn, den 10. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 10. November 1980

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für

Simbabwe am 25. August 1980
St. Vincent am 16. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1412).

Bonn, den 10. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord
von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 11. November 1980

Suriname hat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation am 10. September 1979 notifiziert, daß es sich an das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121), dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war (BGBl. 1976 II S. 426), als gebunden betrachtet. Suriname hat seit dem 25. November 1975 die Unabhängigkeit erlangt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1980 (BGBl. II S. 225).

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 11. November 1980

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

St. Lucia am 9. Oktober 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1402).

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
der Vereinbarung über die weitere Finanzierung und Tätigkeit
der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft**

Vom 12. November 1980

Die in Bonn am 31. Oktober 1979 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die weitere Finanzierung und Tätigkeit der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Abkommen vom 2. März 1973 – BGBl. II S. 553) ist nach ihrem letzten Absatz

am 31. Oktober 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 31. Oktober 1979
640-321.05 GRO

Herr Minister,

Ich beehre mich, auf die am 17. Oktober 1978 in Bonn und am 13. Dezember 1978 in London nach Artikel 10 des Abkommens vom 2. März 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Errichtung der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft geführten Konsultationen Bezug zu nehmen und die in den nachfolgenden Diskussionen erzielten nachstehenden Absprachen protokollarisch festzuhalten:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Vereinigten Königreichs werden die Stiftung für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren, beginnend am 1. Januar 1979, unterstützen.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die Tätigkeit der Stiftung für den unter Nummer 1 genannten Zeitraum einen Betrag von £ 1 250 000,- in jährlichen Raten von jeweils £ 250 000,- zur Verfügung. Die Regierung des Vereinigten Königreichs stellt für denselben Zeitraum einen Betrag von £ 625 000,- in jährlichen Raten von jeweils £ 125 000,- zur Verfügung. Die Beiträge der beiden Regierungen werden vierteljährlich gezahlt.
3. Die beiden Regierungen bekräftigen den Beschluß der Kuratoriumsmitglieder, daß die Aktiva der Stiftung am 31. Dezember 1978 einbehalten und investiert werden und daß lediglich der Ertrag dieses Kapitals für Projekte der Stiftung ausgegeben wird.
4. Die beiden Regierungen begrüßen den Beschluß der Kuratoriumsmitglieder, den von der deutschen und der britischen Regierung vorgeschlagenen Projekten uneingeschränkt Rechnung zu tragen, und hoffen, daß bei der Erteilung von Aufträgen für Projekte deutsche und britische Einrichtungen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige-
und Commonwealth-Angelegenheiten
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
The Right Honourable
The Lord Carrington, KCMG, MC

5. Die beiden Regierungen nehmen zur Kenntnis, daß die Stiftung ihnen weiterhin zweimal jährlich eine Liste ihrer Projekte vorlegen wird.
6. Die beiden Regierungen begrüßen den Beschluß der Kuratoriumsmitglieder, daß sich die Arbeit der Stiftung künftig auf die von ihnen angegebenen vorrangigen Arbeitsgebiete konzentrieren wird, und hoffen, daß die Stiftung wie bisher Austausch- und Informationsprojekte finanzieren wird. Weiterhin bestärken sie die Kuratoriumsmitglieder in ihrer Absicht, die Verwaltungskosten der Stiftung im Verhältnis zu den Projektkosten weiter herabzusetzen.
7. Die beiden Regierungen werden alljährlich zusammentreffen, um die Tätigkeit der Stiftung zu überprüfen und sich mit der Stiftung über deren Pläne zu beraten.
8. Am Ende des dritten Jahres dieser Vereinbarung werden die beiden Regierungen prüfen, ob und in welcher Form die Stiftung weitergeführt werden soll. Diese Prüfung wird den Erfolg der Stiftung bei der Mittelbeschaffung aus anderen als staatlichen Quellen in Betracht ziehen.
9. In Einklang mit Artikel 12 des Abkommens vom 2. März 1973 gilt diese Vereinbarung auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach dem Datum dieses Briefes eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Ich beehre mich vorzuschlagen, falls die vorstehenden Bestimmungen auch der Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland entsprechen, daß dieser Brief und die diesbezügliche Antwort Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der diesbezüglichen Antwort Eurer Exzellenz in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Foreign and Commonwealth Office
London

(Übersetzung)

31. Oktober 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 31. Oktober bezüglich der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft zu bestätigen, die in der Übersetzung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich darf ferner bekräftigen, daß die in Ihrer Note enthaltenen Bedingungen auch der Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in dieser Angelegenheit entsprechen. Die Note wird dementsprechend eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen darstellen und mit dem heutigen Datum in Kraft treten.

Ich benutze diesen Anlaß, Ihnen, Exzellenz, erneut meine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Carrington

Seiner Exzellenz
Herrn Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen**

Vom 12. November 1980

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Januar 1980 zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1980 II S. 33) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2

am 1. Dezember 1980

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Oktober 1980 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung
des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 25. Februar 1964
über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens**

Vom 12. November 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (BGBl. 1980 II S. 790) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 28 Abs. 1

mit Wirkung vom 1. November 1976,

dem Tag des Inkrafttretens des Zusatzabkommens, in Kraft getreten ist.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 12. November 1980

Unter Bezugnahme auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde Griechenlands am 16. Juli 1962 und des Vereinigten Königreichs am 24. September 1975 zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) hat der Rechtsberater des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit Zirkularnote C. N. 124. 1980. TREATIES – 1 vom 10. Juni 1980 unter anderem folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

«A cet égard, je désire porter à votre connaissance que, dans une communication reçue le 18 avril 1980, le Gouvernement grec a notifié au Secrétaire général que lors de son adhésion à la Convention (lettre C.N. 166. 1962. TREATIES – 6 du 6 août 1962) son intention avait été de formuler la déclaration suivante figurant dans le Décret-Loi d'approbation de la Convention (D. L. no 4220 en date du 19 septembre 1961):

«L'approbation de la présente Convention est faite sous condition des deux limitations du paragraphe 3 de l'article 1^{er} de cette Convention.»

Je désire également vous informer que, dans une communication reçue le 5 mai 1980, le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord a notifié au Secrétaire général que son instrument d'adhésion à ladite Convention (lettre C. N. 261. 1975. TREATIES – 8 du 1^{er} octobre 1975) aurait dû spécifier que le Royaume-Uni n'appliquerait la Convention qu'à la reconnaissance et à l'exécution des sentences rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant et que cette déclaration aurait dû être faite également à l'égard de Gibraltar, de Hong-kong et de l'île de Man auxquels la Convention avait été ultérieurement rendue applicable (lettres C. N. 27. 1977. TREATIES – 1 du 25 février 1977 et C. N. 39. 1979. TREATIES – 1 du 12 mars 1979).»

„In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen zur Kenntnis bringen, daß die Regierung von Griechenland dem Generalsekretär in einer am 18. April 1980 eingegangenen Mitteilung notifiziert hat, daß sie bei ihrem Beitritt zu dem Übereinkommen (Schreiben C. N. 166. 1962. TREATIES – 6 vom 6. August 1962) die Absicht gehabt habe, die folgende Erklärung abzugeben, die in der Rechtsverordnung zur Genehmigung des Übereinkommens enthalten ist (D. L. Nr. 4220 vom 19. September 1961):

„Dieses Übereinkommen wird mit den beiden in Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens enthaltenen Einschränkungen genehmigt.“

Ich möchte Sie ferner davon in Kenntnis setzen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland dem Generalsekretär in einer am 5. Mai 1980 zugegangenen Mitteilung notifiziert hat, daß ihre Beitrittsurkunde zu dem genannten Übereinkommen (Schreiben C. N. 261. 1975. TREATIES – 8 vom 1. Oktober 1975) den Hinweis hätte enthalten müssen, daß das Vereinigte Königreich das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind, und daß diese Erklärung auch im Namen von Gibraltar, Hongkong und der Insel Man hätte abgegeben werden müssen, auf die das Übereinkommen später erstreckt worden ist (Schreiben C. N. 27. 1977. TREATIES – 1 vom 25. Februar 1977 sowie C. N. 39. 1979. TREATIES – 1 vom 12. März 1979).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. November 1962 (BGBl. 1963 II S. 40), vom 6. November 1975 (BGBl. II S. 1782), vom 26. Mai 1977 (BGBl. II S. 511), vom 13. Juni 1979 (BGBl. II S. 751) und vom 10. Januar 1980 (BGBl. II S. 52).

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 12. November 1980

I.

In Ergänzung der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) zu Artikel 23 dieses Übereinkommens abgegebenen Erklärung hat

1. Schweden

mit Note vom 10. Juli 1980, die dem niederländischen Außenministerium am 11. Juli 1980 zugeing, folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The Swedish Government understands 'Letters of Request issued for the purpose of pre-trial discovery of documents' for the purposes of the foregoing Declaration as including any Letter of Request which requires a person:

„Die schwedische Regierung versteht unter ‚Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist,‘ im Sinne der vorangegangenen Erklärung auch jedes Rechtshilfeersuchen, auf Grund dessen eine Person

- a) to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, custody or power; or
- b) to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request, which are likely to be in his possession, custody or power."

- a) darlegen soll, welche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben, oder
- b) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet sind, sich aber wahrscheinlich im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden."

2. Dänemark

mit Note vom 22. Juli 1980, die dem niederländischen Außenministerium am 23. Juli 1980 zugeing, folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The declaration made by the Kingdom of Denmark in accordance with Article 23 concerning 'Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents' shall apply to any Letter of Request which requires a person:

„Die vom Königreich Dänemark abgegebene Erklärung nach Artikel 23 über ‚Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist,‘ bezieht sich auf jedes Rechtshilfeersuchen, auf Grund dessen eine Person

- a) to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, other than particular documents specified in the Letter of Request; or
- b) to produce any documents other than particular documents which are specified in the Letter of Request, and which are likely to be in his possession."

- a) darlegen soll, welche im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichneten Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz befinden oder befunden haben, oder
- b) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet sind, sich aber wahrscheinlich im Besitz dieser Person befinden."

3. Norwegen

mit Note vom 7. August 1980, die dem niederländischen Außenministerium am 15. August 1980 zugeing, folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The declaration made by the Kingdom of Norway in accordance with Article 23 concerning 'Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents' shall apply only to Letters of Request which require a person

„Die vom Königreich Norwegen abgegebene Erklärung nach Artikel 23 über ‚Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist,‘ bezieht sich nur auf Rechtshilfeersuchen, auf Grund deren eine Person

- a) to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates, are, or have been, in his possession, other than particular documents specified in the Letter of Request; or
- b) to produce any documents other than particular documents which are specified in the Letter of Request, and which are likely to be in his possession."

- a) darlegen soll, welche im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichneten Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz befinden oder befunden haben, oder
- b) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet sind, sich aber wahrscheinlich im Besitz dieser Person befinden."

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit einer dem niederländischen Außenministerium am 16. September 1980 zugegangenen Erklärung das Übereinkommen auf die Kaimaninseln mit Wirkung vom 15. November 1980 erstreckt.

Mit dieser Erstreckungserklärung wurden der folgende Vorbehalt, die nachstehenden Bezeichnungen von Behörden nach Artikel 35 des Übereinkommens sowie die daran anschließend wiedergegebenen Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“... in accordance with the provisions of Article 4 and Article 33 of the Convention, ... the Cayman Islands will not accept a Letter of Request in French ...”

„... nach den Artikeln 4 und 33 des Übereinkommens werden die Kaimaninseln ein Rechtshilfeersuchen in französischer Sprache nicht entgegennehmen ...“

In accordance with Article 35 of the Convention the following designations have been made:

Nach Artikel 35 des Übereinkommens sind folgende Bezeichnungen von Behörden notifiziert worden:

- a) Under Articles 16 and 17 of the Convention, the Attorney General is designated as the competent authority for the Cayman Islands;
- b) Under Article 18 of the Convention, the Clerk of the Grand Court is designated as the competent authority;
- c) Under Article 24 of the Convention, His Excellency the Governor is designated as an additional authority competent to receive Letters of Request for execution in the Cayman Islands;

- a) Nach den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens wird der Attorney General (Kronanwalt) als zuständige Behörde für die Kaimaninseln bestimmt;
- b) nach Artikel 18 des Übereinkommens wird der Clerk of the Grand Court (Urkundsbeamter des Obersten Gerichtshofs) als zuständige Behörde bestimmt;
- c) nach Artikel 24 des Übereinkommens wird Seine Exzellenz der Gouverneur als weitere Behörde bestimmt, die für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen zur Erledigung in den Kaimaninseln zuständig ist.

and the following declarations:

Es sind folgende Erklärungen abgegeben worden:

1. In accordance with Article 8, members of the judicial personnel of the requesting authority may be present at the execution of a Letter of Request in the Cayman Islands.
2. In accordance with Article 18, a diplomatic officer, consular agent or commissioner authorised to take evidence under Article 15, 16 and 17 of the Convention may apply to the competent authority in the Cayman Islands designated hereinbefore for appropriate assistance to obtain such evidence by compulsion provided that the Contracting State whose diplomatic officer, consular agent or commissioner makes the application has made a declaration affording reciprocal facilities under Article 18.
3. In accordance with Article 23, the Cayman Islands will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents. The Government of the Cayman Islands understand 'Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents' for the purposes of the foregoing declaration as including any Letter of Request which requires a person:
 - a) to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, custody or power; or
 - b) to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request as being documents appearing to the requested court to be, or likely to be, in his possession, custody or power.
4. In accordance with Article 27, by the law and practice of the Cayman Islands the prior permission referred to in Article 16 and 17 of the Convention is not required in respect of diplomatic officers, consular agents or commissioners of a Contracting State which does not require permission to be obtained for the purposes of taking evidence under Articles 16 or 17."

1. Nach Artikel 8 können Mitglieder der ersuchenden gerichtlichen Behörde bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in den Kaimaninseln anwesend sein.
2. Nach Artikel 18 kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 15, 16 oder 17 des Übereinkommens Beweis aufzunehmen, sich an die oben bestimmte zuständige Behörde in den Kaimaninseln wenden, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten, sofern der Vertragsstaat, dessen diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder Beauftragter den Antrag stellt, eine Erklärung über die Gewährung entsprechender Erleichterungen nach Artikel 18 abgegeben hat.
3. Nach Artikel 23 werden die Kaimaninseln Rechtshilfeersuchen nicht erledigen, die ein Verfahren der 'pre-trial discovery of documents' zum Gegenstand haben. Die Regierung der Kaimaninseln versteht unter 'Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren der 'pre-trial discovery of documents' zum Gegenstand haben,' im Sinne der vorstehenden Erklärung auch jedes Rechtshilfeersuchen, auf Grund dessen eine Person
 - a) darlegen soll, welche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben, oder
 - b) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet sind, sich aber nach Auffassung des ersuchten Gerichts im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden oder wahrscheinlich befinden.
4. Nach Artikel 27 ist nach Recht und Übung der Kaimaninseln die in den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens erwähnte vorherige Genehmigung für diplomatische oder konsularische Vertreter oder Beauftragte eines Vertragsstaats, der die Einholung der Genehmigung zum Zweck der Beweisaufnahme nach Artikel 16 oder 17 nicht verlangt, nicht erforderlich."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1980 (BGBl. II S. 1290).

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 13. November 1980

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

El Salvador	am 7. September 1980
mit dem Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1	
Haiti	am 24. September 1980
Israel	am 30. August 1980
mit dem Vorbehalt nach Artikel 13 Abs. 2 zu Artikel 13 Abs. 1	

in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf die von Irak anlässlich seines Beitritts abgegebene Erklärung zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens hat Israel am 31. Juli 1980 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

(Übersetzung)

<p>„The Government of the State of Israel does not regard as valid the reservation made by Iraq in respect of paragraph (1) (b) of article 1 of the said Convention.“</p>	<p>„Die Regierung des Staates Israel betrachtet den Vorbehalt Iraks zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des genannten Übereinkommens nicht als gültig.“</p>
---	---

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1980 (BGBl. II S. 224) und vom 6. August 1980 (BGBl. II S. 1142).

Bonn, den 13. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
Vom 13. November 1980

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1980 zu den Protokollen vom 19. November 1976 und vom 5. Juli 1978 über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds sowie zur Regelung der Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen Bestimmungen (Goldfrankenrechnungsgesetz) – BGBl. 1980 II S. 721 – wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nach seinem Artikel 4 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 28. Dezember 1980
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 29. September 1980 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll wird ferner für folgende Staaten am 28. Dezember 1980 in Kraft treten:

Dänemark
Finnland
Luxemburg
Vereinigtes Königreich
mit Erstreckung auf Gibraltar

Bonn, den 13. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 98-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 357. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 218 vom 22. November 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.